

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Beilagen
„Ulmer Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

135.

Donnerstag, den 9. November 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Fettabgabe bei Hauschlachtungen.

Um eine genügende Ernährung der Bevölkerung und der Herstellung von Munition und Kriegsgüterbedarf beschäffigten in Ulm insbesondere auch hinsichtlich der Fettversorgung sicherzustellen hat der Herr Generalfeldmarschall Hindenburg angeregt, daß jeder Hauswirt und Nichtlandwirt, dem die Erlaubnis zur Schlachtung eines Schweines erteilt wird, die Verpflichtung auferlegt werden möge, von dieser Schlachtung eine bestimmte Menge frischem Speck ohne Schwarte oder Salz für die Munitionsarbeiter gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Ich halte es für selbstverständlich, daß diejenigen, denen der große Vorteil der Hauschlachtung gestattet werden kann, sich zu einer verhältnismäßig kleinen Abgabe freiwillig entschließen und daß diejenigen, welche seit 1. 10. bereits hausgeschlachtet haben, ebenfalls nachträglich das geforderte Fett zur Verfügung stellen. Bei Schweinen von einem Schlachtgewicht von 100 Pfd. 1 1/2 Pfd. Schmalz, 100—150 Pfd. 2 1/4 Pfd. Schmalz, 150—200 Pfd. 3 Pfd. Schmalz, 200—250 Pfd. und darüber 3 3/4 Pfd. Schmalz. Von der Abgabe von frischem Speck soll abgesehen werden, dafür aber ausgelassenes Schmalz zur Verfügung kommen. Der Preis für das Schmalz wird hiermit auf 3 Mk. festgesetzt. Ich ersuche daher alle diejenigen, die bereits hausgeschlachtet haben oder dies künftig tun, das geforderte Quantum Schmalz sofort auf dem Bürgermeisterei der Wohnortsgemeinde abzuliefern. Die Bürgermeister werden dafür Sorge tragen, das Schmalz in einem sauberen Behälter (am besten Steintopf) verpackt und Dienstags oder Donnerstags, gelegentlich der Butterablieferungen an die Kreisfettstelle in Ulm (bei Skropt am Hauptbahnhof) abgeliefert wird.

In den Behälter ist ein Schild aus Pappe anzubringen, auf dem folgende Angaben zu machen sind:

- 1. Datum der Ablieferung,
- 2. Gewicht des Fettes (ohne Behälter),
- 3. Gewicht des Behälters und
- 4. Preis des Behälters, sofern letzterer nicht mitgenommen wird,

Das Schmalz hat von der Gemeinde sowohl als auch von der Kreisfettstelle sofort zu erfolgen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß es den Beteiligten als vaterländische Pflicht anzurechnen wird, im Interesse der Landesverteidigung dieses im übrigen gut bezahlte Opfer zu bringen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir allfällige ein Verzeichnis der abgelieferten Fett-

menge unter Angabe der Namen der Ablieferer einzureichen.

Ulm, den 8. November 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. 12707.

v. Bezold.

Fett.

Die Kreisfettstelle befindet sich in der Molkerei Skropt am hiesigen Bahnhof.

Die Herren Bürgermeister mache ich dafür verantwortlich, daß die von der Gemeinde in dieser laufenden Woche abzuliefernde Butter am Freitag, den 10. d. Mts., in der Kreisfettstelle eingebracht wird.

Zur Versorgung der in den Ueberschußgemeinden befindlichen Versorgungsberechtigten wollen die Herren Bürgermeister das für die Genannten benötigte Quantum Butter (90 Gramm für Kopf und Woche) zurückbehalten und zur Verteilung bringen.

Dem Ablieferer der an die Kreisfettstelle gesandten Butter ist eine kurze Bescheinigung über die zurückbehaltene Butter zur Aushändigung an die Kreisfettstelle mitzugeben.

Ich wiederhole, daß die Menge der abgelieferten Butter hier genau nachgeprüft wird.

Ulm, den 8. November 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Um eine Milchnot zu verhindern, mache ich hiermit bekannt, daß die Landwirte (Milchproduzenten) bis zum Erlaß einer „Kreisordnung“ über die Regelung von Milch verpflichtet sind, ihre bisherigen Kunden bezüglich der Kinder bis zu 6 Jahren, Kranke, Wöchnerinnen, stillende Frauen und Konvaleszenten auch weiterhin mit Milch zu versorgen, die Versorgung der anderen Kunden aber nur insoweit es die Verbutterung gestattet.

Ulm, den 4. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme derjenigen von Ulm, Brandenbühl, Eichenbach, Eschbach, Laubach, Mauloff, Neuweilnau, Niederems, Seelenberg, Wilhelmshausen und Wülmsen.

Die Erledigung des Schlüssels meiner Verfügung vom 1. November d. Js. Kreisblatt Nr. 133, betreffend Anzahl der Fettversorgungsberechtigten bringe ich hiermit in Erinnerung.

Ulm, den 7. November 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ulm, den 5. November 1916.

Die Herren Bürgermeister wollen mir innerhalb 3 Tagen anzeigen, ob und welche Grundstücke noch nicht abgeerntet sind.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Der § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) erhält nachstehende Fassung:

Schuhwerk, das nachweislich vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf bis auf weiteres in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen ist.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Druckfehlerberichtigung.

In Zeile 1 der Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 1 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren usw., vom 23. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1190) ist statt „§ 9“ zu setzen „§ 6“.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkung bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen

Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Reite oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
Baumwollene Fäustlinge (Ersatzfüße).
- Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder gefütterten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien. Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tücher, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Zentimetern. Tapiseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.
7. Mägen, Hüden, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken. Matratzen und fertigggefüllte Inletts Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
10. Möbelsstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.
11. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinsstoffe.
12. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
13. Belvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Strickereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatte oder gemusterte gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15a. Wachstuch.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden. Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Bekleidungsgegenstände (unbewaschen), insbesondere Höschen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
18. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
- Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wädelgamaschen.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleiderstücke.
22. Zmitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.
- Gummiantelagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
25. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
26. Reise- und Schlafdecken, sofern der Klein-

handelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten.

29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.

31. Schuhwaren.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.

37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

38. Stoffe bis zu Längen von 30 Zentimetern, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsetts Stück- oder duzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3

Bezugscheine für die in nachstehendem Verzeichnis (B) aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes, noch gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verläufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebescheinigung)

1. Fertige Herrenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug . . . 150 Mark, " den Sack- und Sportanzug . . . 130 " " den Rock und Gehrock . . . 100 " " die Sackjacke . . . 75 " " die Weste . . . 25 " " das Beinkleid . . . 35 " " den Winterüberzieher . . . 160 " " den Sommerüberzieher . . . 130 " übersteigt.

2. Fertige Damenoberbekleidung, sofern Kleinhandelspreis

- | | |
|---|-----|
| für den Damenmantel | 130 |
| " den Badfischmantel | 110 |
| " das Jadenkleid | 160 |
| " das Wäschkleid | 75 |
| " die wollene Bluse | 40 |
| " die Wäschbluse | 30 |
| " den wollenen Morgenrock | 60 |
| " den Wäschmorgenrock | 40 |
| " das garnierte wollene Kleid | 225 |
| " den Kleiderrock | 55 |

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberbekleidung für das pflichtige Alter und fertige Kinderoberbekleidung das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

- | | |
|-------------------------------|----|
| für den Mantel | 75 |
| " das wollene Kleid | 50 |
| " das Wäschkleid | 30 |

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, die beiden letzteren das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Grenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberbekleidung gelten auch für Oberbekleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhändlerreisende) dürfen Waren, die sie für sich eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsscheine geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Geschäftsbetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden oder Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Gewerks- und Gewerbevertretungen können Maßnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 der Paragraphen zulassen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 20 Nummer 2 der Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehungsweise die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, werden durch diese Bekanntmachung bezugscheinfähig, werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung

sofern bereits am 31. Oktober 1916 in
genommen waren.
130 Berlin, den 31. Oktober 1916.
110 Der Stellvertreter des Reichslanzlers.
160 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Der 6. Kriegerlehrgang über Obstbau für
Landbesitzer findet in der Zeit vom 13.—18.
November 1916 an der Rgl. Lehranstalt für
Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a.
Main.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 13. November: 9—10 Vortrag:
Obstbau im Hausgarten. Das Pflanzen der
Obstbäume. 10—11: Bau und Leben der Obst-
bäume. 11—12 Allg. Maßnahmen zur Ge-
haltung der Obstbäume.

Dienstag, den 14. November: 9—10 Vortrag:
Wurzelpflege der Obstbäume. 10—11: Das
Leben der Obstbäume. 11—12: Die Wurzel-
krankheiten der Obstbäume.

Mittwoch, den 15. November: 9—10 Vortrag:
Stammspflege der Obstbäume. 10—11: Die
Stammorgane in den Stammorganen der Obst-
bäume. 11—12: Die Stammschädiger der Obst-
bäume.

Donnerstag, den 16. November: 9—10 Vortrag:
Kronpflege der Obstbäume. 10—11: Die
Blattkrankheiten der Blätter. 11—12: Die Blatt-
insekten der Obstbäume.

Freitag, den 17. November: 9—10 Vortrag:
Kronpflege der Obstbäume. 10—11: Die
Blütenorgane der Blätter. 11—12: Die Blüten-
insekten der Obstbäume.

Samstag, den 18. November: 9—10 Vortrag:
Frucht und ihre Beziehungen zu den übrigen
Teilen des Baumes. 11—12: Die Frucht-
krankheiten der Obstbäume. An den Nachmittagen
werden 5 Tage: Praktische Übungen in den
Gärten der Anstalt.

In diesem Lehrgang können Männer und
Frauen unentgeltlich teilnehmen. Anmeldungen sind
bis zum 1. November an die Direktion der Lehranstalt zu
Geisenheim a. Rh. einzureichen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 6. Novbr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In der Dauerschlacht an der Somme war der
6. November wiederum ein Großkampftag erster
Rang. Engländer und Franzosen haben mit
bedeutenden Kräften und unter Einsatz der
Feuerkraft ihrer Artillerie einen gewaltigen
Angriff gegen die Front der Armee des Generals
Foch geführt. Die unter den Befehlen der
Foch'schen Marschall, v. Deimling und v.
Lansberg stehenden Truppen verschiedener deutscher
Armee haben unerschütterlich standgehalten und
haben eine schwere Niederlage bereitet. Teile
des 1. und 2. kgl. Infanterie-Korps, des sächsischen und badener
Korps, Berliner und Hanseaten, sowie das
1. kgl. Infanterie-Regiment haben sich besonders
ausgezeichnet. Auf der ganzen 20 Kilometer breiten
Front von Le Sars bis Bouchavesnes haben
die deutschen Soldaten größte blutige Verluste
erlitten, abgesehen von einem örtlichen Gewinn
bei der Rücknahme von St. Pierre Baast-Baltes, nichts
weniger als der Feind bis in unsere Linien
vordringen konnte, wurde er sofort wieder hinaus-
geworfen und ließ 10 Offiziere, 310 Mann und
einige Geschütze in unser Hand. Nordöstlich von Le Sars
wurden allein über 70 Gefangene und 11
Geschütze erbeutet.

Am 6. November wurde der Angriff einer schwachen
Abteilung abgeschlagen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Am 6. November wurde der Angriff einer schwachen
Abteilung abgeschlagen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz.

Am 6. November wurde der Angriff einer schwachen
Abteilung abgeschlagen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Die Kämpfe im Toelges-Abchnitt, sowie
zwischen der Altichanz- und Bodja-Pass-Straße
batterten ohne wesentliche Aenderung der Lage an.
Südwestlich von Predeal nahmen wir die Höhe
La Omu und machten südöstlich des Roten Turm-
Passes weitere Fortschritte. Beiderseits der
Surdut-Pass-Straße wurden rumänische Angriffe
abgeschlagen. Wir nahmen an der Südfront über
450 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 7. Novbr.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Trotz der deutlich erkennbaren Absicht der Eng-
länder, ihre Angriffe gestern fortzusetzen, gelang
es ihnen nur östlich von Caucourt l'Abbaye, die
Infanterie zum Verlassen der Gräben zu bringen;
sie wurden sofort zur Umkehr gezwungen. Die
englischen Verluste an Toten vom 5. November
stellen sich besonders bei den australischen Divisionen
als sehr bedeutend heraus.

Auch die französischen Angriffe über das mit
Gefallen bedeckte Gelände sind nur in beschränktem
Umfange zur Wiederholung gekommen. Sie er-
folgten zwischen Lesbocufs und Rancourt abends
und nachts und brachen meist schon in unserem
Feuer zusammen.

Ein deutsches Fliegergeschwader setzte durch
nachts Bombenangriffe das große Munitionslager
von Carisy (an der Somme südwestlich von Bray)
in Brand die lang andauernden nächtlichen Deto-
nationen waren bis nach St. Quentin fühlbar.

Heeresgruppe Kronprinz.

Feuer französischer, im Südteil von Reims
stehender Batterien auf Drischastien hinter unserer
Front wurde von uns erwidert und zur Vergeltung
die Stadt Reims beschossen.

Im Maasgebiet keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen
Leopold von Bayern.

Die russische Artillerie entfaltete zwischen
Dünaburg und dem Narocz-See eine über das
gewöhnliche Maß hinausgehende Tätigkeit. Schwache
feindliche Angriffe nordöstlich von Gubuziski und
südlich der Moskauer Straße wurden leicht abge-
wiesen. Nordöstlich von Werchy nahmen wir ohne
eigene Verluste einen kleinen russischen Brückenkopf
auf dem linken St. Goduser und brachten eine An-
zahl Gefangene ein.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im Toelges-Abchnitt gewannen die Russen
nach mehrfachen vergeblichen Angriffen schließlich
an einzelnen Stellen Gelände.

Westlich der Bodja-Passstraße nahmen wir am
Sirin verlorene Linien im Sturm zurück. —
Im Abschnitt von Campulung heftiger Artillerie-
kampf. Westlich des Targului-Tales unternahmen
die Rumänen im Laufe der Nacht sechs vergebliche
Gegenangriffe. — Südöstlich des Roten-Turm-
Passes schritt in der Gegend von Spini unser
Angriff günstig vorwärts; der Feind ließ zehn (10)
Offiziere, eintausend (1000) Mann gefangen in
unserer Hand. Auch südlich des Vulkan-Passes
machten wir Fortschritte.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist an beiden Fronten im allgemeinen
unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 8. Nov. Bei der in der am 28.
Oktober stattgefundenen Sitzung des Kreisrates
erfolgten Neuwahl von zwei Mitgliedern zum
Kommunallandtag des Regierungs-Bezirks Wiesbaden
wurde gewählt an Stelle des eine Wiederwahl ab-
lehrenden Herrn Bürgermeisters A. Philippi zu
Ufingen Herr Landrat v. Bezold; wiedergewählt
wurde das bisherige Mitglied Herr Bürgermeister
Schneider zu Steinfischbach.

Bermischte Nachrichten.

WTB Dessau, 5. Nov. Gestern Mittag
gegen 1 Uhr flogen das Maschinenhaus und das
Reinigungsbaus der Gasanstalt in die Luft. Der
Dampfessel der Anstalt flog auf und nahm das
Reinigungsbaus mit den großen Retorten mit.
Sämtliche Dächer auf dem Grundstück der Gas-
anstalt wurden abgedeckt und die Wände eingedrückt.
Das Feuer wurde durch die schnell herbeigeeilte
Feuerwehr gelöscht. In der Stadt wurden Hunderte
von Spiegelscheiben eingedrückt. Überall waren
die Straßen wie mit Glas besät. Ein Verlust
an Menschenleben ist nicht zu beklagen. Zwei
Personen wurden leicht verletzt. Das nahe der
Gasanstalt liegende Garnisonlazarett wurde sofort
geräumt. Der Betrieb ist gestört, die Stadt ohne
Licht. Ueber die Entstehungsurache ist noch nichts
bekannt.

— Haag, 7. Novbr. Wie der „Hertogen-
bosche Courant“ mitteilt, ist bei einem Zimmer-
brand im Landhause der Familie Zuiderhut bei
Maasricht ein Bild Rembrandts „Die Rache des
Eugels“ zugrunde gegangen.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Nov
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nördlich der Somme ging tagsüber die Ge-
schützaktivität über mäßige Grenzen nicht hinaus.

Nächtliche englische Angriffe zwischen Le Sars
und Sueubecourt scheiterten in unserem Feuer.

Südlich der Somme griffen die Franzosen
beiderseits von Ablaincourt an. Unsere in den
Südteil von Ablaincourt vorgeschobenen Abteilungen
wurden zurückgedrängt. Das Dorf Pressoire ging
verloren. Auf dem Nordflügel des Angriffes wurde
der Feind zurückgeschlagen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Lebhafte Artilleriekämpfe im Maasgebiet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von
Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Der Toelges-Abchnitt war auch gestern der
Schauplatz lebhafter Kämpfe. Der Gegner errang
weitere kleine Vorteile. Vorwärts des Bodja-
Passes sind den Rumänen in den letzten Tagen
gewonnene Teile unserer Höhenstellungen wieder
entzogen; am Tatar Savas-Pass sind feindliche
Angriffe abgeschlagen. — Der Erfolg in der Gegend
von Spini konnte weiter ausgenutzt werden. Die
Gefangenenanzahl erhöht sich.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Feindliche Angriffe im Cernabogen blieben er-
folglos.

Kege Artillerietätigkeit an der Belasica- und
Strumafont.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Amsterdam, 8. Nov. Das Reuter-
sche Büro meldet aus New-York: Der demokra-
tische (republikanische?) Präsidentschaftskandidat
Hughes hat in dem Staate New-York, der für den
Wahlkreisfall als wesentlich betrachtet wird, gesiegt.

WTB Amsterdam, 8. November. Reuter
meldet aus New-York: Hughes ist gewählt.

Tüchtige

Dreher, Schlosser

und

Hilfsarbeiter

bei gutem Lohn für dauernde Beschäftigung gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

G. m. b. H.

1) Hohemark — Oberursel.

Du ruhest nun in stillem Frieden,
Den unser Herz im Tod noch liebt.
Ach viel zu früh von uns geschieden



Hat tief die Trennung uns betrübt.
Doch lag es in des Höchsten Plan;
Was Gott tut, das ist wohlgetan.

Tieferschüttet erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser unvergeßlicher
guter Sohn, unser geliebter Bruder und Schwager

Gefreiter Otto Hofmann

Inhaber des Eisernen Kreuzes,
bei der 3. Masch.-Gew.-Komp. Inf.-Reg. 64,

am 13. Oktober infolge eines Bauchschusses, im blühenden Alter von 21 Jahren, im
Feldlazarett gestorben ist.

In tiefem Schmerz:

Die trauernden Eltern und Geschwister.
Familie **Phil. Hofmann.**

Die Trauerfeier findet Sonntag, den 12. d. M's., vormittags 10 Uhr
in der Kirche zu Utweilnau statt.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Diejenigen Einwohner hiesiger Stadt, im Besitze eines Wandergewerbescheines sind Handel mit Butter innerhalb des Kreises Us- betreiben, wollen sich bis zum 10. d. M. dem Bürgermeisterrat melden.

Es ist uns wieder Sohlenleder zur Verle- an die ärmere Bevölkerung überwiesen worden. Anmeldungen sind am 9. November zu ma- Diejenigen Leute, welche bei der letzten Verle- berücksichtigt worden sind, kommen nicht in U- singen, den 7. November 1916.

Der Magistrat

Weißkraut und Wirf-

zu verkaufen

*) **Joh. Ph. Moser 2r.** Heingenberg.

◦ Völlig Neubearbeitet erscheint in vierter Auflage: ◦

Brehms Tierleben

Unter Mitarbeit hervorragender Zoologen herausgegeben von
Professor Dr. Otto zur Strassen

Mit etwa 2000 Abbildungen im Text und auf mehr als 500 Tafeln in Farbendruck, Ätzung und Holzschnitt sowie 15 Karten

13 Bände in Halbleder gebunden zu je 12 Mark

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien



Das
Lieblingsblatt
der deutschen Familie

Mit dem Beiblatt
„Die Welt der Frau“
wöchentlich 25 Pfennig
durch den Buchhandel
und die Post

Deutzer MOTOREN MODELL CM



Die gegebene
Kraftmaschine
für Handwerk,
Landwirtschaft
u. Kleingewerbe

Billig in Anschaffung u. Betrieb

Gasmotoren-Fabrik Deutz.

Zweigniederlassung: Frankfurt a. M., Taunusstr. 47.



Hühner und junge Hühner

sind jederzeit bei mir billig zu haben

2) **Kaspar Gärth**

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

— Preis 20 Pf. —

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Pf. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen

Landwirtschaftliche Angebote.

Teilunashalber eine in den ersten Tagen la-
zu verkaufen. 2) **Karl Rühl**, Emmersbach

Leichtes Einlegschwein

(auf Zucht geeignet), zu verkaufen.
Karl Schwarz, Heingenberg

2) **Zwei Rinder**

zu verkaufen
*) **Adolf Dannewitz**, Heingenberg

2 guterhaltene
Fenster mit Futter und Läden,
sowie
1 Kesselmantel

zu verkaufen. 2) **L. Becker**, Usingen.

Einige Schneider

sofort gesucht.

W. Riß, Usingen.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!